

JAHRBUCH
DES
OÖ. MUSEALVEREINES
GESELLSCHAFT
FÜR
LANDESKUNDE

130. Band

1. Abhandlungen



Linz 1985

INHALTSVERZEICHNIS

Kurt G e n s e r : Windischgarsten zur Römerzeit	9
Erwin M. R u p r e c h t s b e r g e r : Alte und neue Funde aus Windischgarsten	39
Erwin M. R u p r e c h t s b e r g e r : Eine Bronzekanne aus Windischgarsten	61
H. P r e ß l i n g e r und A. G r u b e r : Untersuchung einer römerzeitlichen Bronzekanne aus Windischgarsten	71
Anton Z e h r e r : Ein Rekonstruktionsversuch für St. Laurentius I und Maria am Anger in Lorch	73
Veronika P i r k e r : Zwei Predellenflügel der Donauschule in der Gemäldegalerie des Stiftes Schlägl	97
Karl S c h w a r z : Die Josephinische Toleranz und ihre Überwindung im Lichte einer oberösterreichischen Denkschrift	123
Elfriede P r i l l i n g e r : Die Brahms-Sammlung des Victor Miller-Aichholz im Kammerhofmuseum Gmunden	137
Hermann K o h l und Roland S c h m i d t : Ein quartärgeologisch interessantes Bohrprofil im Wasserscheidenbereich zwischen den Flüssen Krems und Steyr (Oberösterreich)	149
Gernot R a b e d e r : Die Grabungen des Oberösterreichischen Landesmuseums in der Ramesch-Knochenhöhle (Totes Gebirge, Warscheneck-Gruppe)	161
Friedrich K r a l : Nachweiszeitlicher Baumartenwandel und frühe Weidewirtschaft auf der Wurzeralm (Warscheneck, Oberösterreich)	183
Rupert L e n z e n w e g e r : Zieralgen aus dem Plankton und Sublitoral einiger oberösterreichischer Seen	193
Gerald M a y e r : Das Bleßhuhn (<i>Fulica atra</i>) in Oberösterreich	209
Gerald M a y e r : Neue Ergebnisse zum Areal des Gimpels (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>) in Oberösterreich	229
Gerhard A u b r e c h t : Der Waschbär, <i>Procyon lotor</i> (Linné, 1758), in Ober- österreich	243
Besprechungen und Anzeigen	259

DIE JOSEPHINISCHE TOLERANZ UND IHRE ÜBER-WINDUNG – IM LICHTE EINER OBERÖSTERREICHISCHEN DENKSCHRIFT AUS DEM JAHRE 1848*

Von Karl Schwarz

I.

Mit seinem Vortrag auf der Pfarrerrüstzeit der Evangelischen Kirche in Österreich hat Herr Professor Lenzenweger das Jubiläumsjahr des hiesigen Protestantismus eingeleitet¹. Die freundschaftlich-ökumenische Gesinnung und die familiengeschichtliche Betroffenheit des Referenten ließen ein höchst anschauliches Bild von der *Josephinischen Toleranz* entstehen, die hier nochmals – und zwar als kultusrechtliche Kategorie – thematisiert wird.

Den Ausgangspunkt für diese Betrachtung soll nun aber nicht das Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781² bilden, auch nicht die diversen Traditionströme rechtsrechlich-publizistischer³, naturrechtlicher⁴, kameralistischer⁵,

* Herrn Univ.-Prof. DDr. Josef Lenzenweger zur Vollendung des 70. Lebensjahres gewidmet.

1 Josef Lenzenweger, Zum Toleranzpatent Kaiser Josephs II., in: ThpQ 129 (1981) 328–336.

2 Vgl. dazu jetzt die beiden von Peter F. Barton hrsg. Festschriften »Im Zeichen der Toleranz« (= StT II/Bd. 8) und »Im Lichte der Toleranz« (= StT II/Bd. 9), beide Wien 1981. An weiterer Sekundärliteratur verweise ich neben den in den folgenden Anmerkungen genannten Schriften insbesondere auf Gustav Reingrabner, Protestanten in Österreich, Wien–Köln–Graz 1981, 176 ff.; ders., Das Toleranzpatent, in: SODA 24/25 (1981/82) 106–117; Erika Weinzierl, Der Toleranzbegriff in der österreichischen Kirchenpolitik, in: XII^e Congrès International des Sciences, Rapports I, Wien 1965, 135–150; Charles H. O'Brien, Ideas of religious Toleration at the Time of Joseph II. A Study of the Enlightenment among Catholics in Austria, in: Transactions of the American Philosophical Society, N. S. vol. 59, part 7, Philadelphia 1969; Hans Wagner, Die Idee der Toleranz in Österreich (1972), wieder abgedr. in: ders., Salzburg und Österreich. Aufsätze und Vorträge (= Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Ergänzungsbd. 8), Salzburg 1982, 135–153; Karl Schwarz, Zum 200-Jahr-Jubiläum des josephinischen Toleranzpatents (13. Oktober 1781), in: JMLB 28 (1981) 75–86. – Zu Oberösterreich vgl. besonders die Beiträge von Karl Eichmeyer, Martin Brecht und Rudolf Zinnhobler, in: Im Zeichen der Toleranz, 405 ff., 429 ff., 440 ff., sowie R. Zinnhobler, Zur Toleranzgesetzgebung Kaiser Josefs II., in: NAGDL 1 (1981/1982) 5–25.

3 G. Reingrabner, Zur rechtlichen Lage der evangelischen Kirche in den österreichischen Erbländern nach 1781, in: ÖGL 10 (1966) 525–539; Öskar Sakrausky, Toleranz gestern und heute in Österreich, in: Gewissen und Freiheit Nr. 16/1981, 58–66.

kanonistischer⁶ oder allgemein reformkatholischer⁷ Provenienz, in die sich das Josephinische Duldungskonzept projizieren läßt, sondern eine Denkschrift aus dem Revolutionsjahr 1848. In den Märztagen dieses tollen Jahres, deren Geschehen die Erinnerung an den »Volkskaiser« mythenbildend überlagerte⁸, war bekanntlich auch die von Joseph herrührende Toleranzordnung zerbrochen. So liegt es nun nahe, Anfang und Ende einer Ära zu vergleichen und insbesondere an Hand einer authentischen Quelle zu umreißen, wie die Akatholiken nach knapp zwei Menschenaltern die Toleranz beurteilten.

Der sich massiv zu Wort meldende Anspruch auf konfessionelle Gleichberechtigung leitete auch die Feder des Wallerner Pastors Jakob Ernst Koch⁹, als er die nachstehende Expertise ausarbeitete. Die freundliche Aufnahme, die den Anliegen der Akatholiken in der Sitzung des oberösterreichischen Landtages am 8. August 1848 gerade auch von Seiten des katholischen Klerus zuteil wurde, war getragen vom Geist christlich-brüderlicher Solidarität¹⁰ und erinnert an die eindringliche Metapher des Jubilars, mit der er seinen Toleranzvortrag abschloß: von den christlichen Konfessionen, die »miteinander in einer kleinen Nußschale auf dem großen Ozean (sitzen)«.¹¹

- 4 Christoph Link, Toleranz im deutschen Staatsrecht der Neuzeit, in: Im Zeichen der Toleranz, 17 ff.; ders., Naturrechtliche Grundlagen des Grundrechtsdenkens in der deutschen Staatslehre des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Das Naturrechtsdenken heute und morgen. Gedächtnisschrift für René Marcic, Berlin 1983, 77–95; ders., Christentum und moderner Staat. Zur Grundlegung eines freiheitlichen Staatskirchenrechts im Aufklärungszeitalter, in: Christentum, Säkularisation und modernes Recht, Baden-Baden–Milano 1981, 853–872.
- 5 K. Schwarz, Vom Nutzen einer christlichen Toleranz für den Staat. Bemerkungen zum Stellenwert der Religion bei den Spätkameralisten Justi und Sonnenfels, in: Im Zeichen der Toleranz, 76–92.
- 6 Peter Landau, Zu den geistigen Grundlagen des Toleranzpatents Kaiser Josephs II., in: ÖAKR 32 (1981) 187–203; vgl. auch Andreas Kraus, Im Vorhof der Toleranz. Kirchenrecht, Reichsrecht und Naturrecht im Einflußbereich des Würzburger Kanonisten Johann Caspar Barthel, in: Hist. Jb. d. Görres-Ges. 103 (1983) 56–75.
- 7 Heinrich Lutz, Das Toleranzpatent von 1781 im Kontext der europäischen Aufklärung, in: ders., Politik, Kultur und Religion im Werdeprozeß der frühen Neuzeit. Aufsätze und Vorträge, Klagenfurt 1982, 292–306; Elisabeth Kovács, Zur Genese des Toleranzedikts Josephs II. aus österreichischer Sicht, in: Roland Crahay (Hg.), La Tolérance Civile. Actes du Colloque de Mons, Bruxelles–Mons 1982, 33–52.
- 8 Vgl. Friedrich Engel-Janosi, Kaiser Josef II. in der Wiener Bewegung des Jahres 1848, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 11 (1931) 53–72.
- 9 Vgl. Leopold Temmel, Evangelisch in Oberösterreich. Werdegang und Bestand der Evangelischen Kirche, Linz 1982, 81 f. – Hier auch der Hinweis, daß es sich bei Koch um »die stärkste Persönlichkeit des oberösterreichischen Protestantismus im 19. Jahrhundert« handelt. – Daß er der Verfasser der Denkschrift war, erschließe ich aus Jakob Ernst Koch (IV.), 1848 in Oberösterreich, in: Amt und Gemeinde 2 (1948) 49–51, 50.
- 10 Vgl. Hans Sturmberger, Der Weg zum Verfassungsstaat. Die politische Entwicklung in Oberösterreich von 1792 bis 1861, Wien 1962, 77 f.
- 11 Lenzenweger (Anm. 1), 336.

Nähtere Darstellung der Art und Weise, wie der Grundsatz der vollkommenen Gleichheit der christlichen Konfessionen in Beziehung auf die evangelische Kirche Augsb. Conf. im Lande ob der Enns zu entwickeln und auf ihre verschiedenen Verhältnisse anzuwenden sey¹².

§ 1.

Die evangelische Kirche A. C. genießt fortan in den sämtlichen Ländern der konstitutionellen k. k. österreichischen Monarchie vollkommen gleiche Rechte mit der römisch katholischen Kirche, und zwar sowohl in religiöser, als auch in bürgerl. und polit. Beziehung.

Demzufolge ist das Josephinische Toleranzpatent vom 13. Okt. 1781 sammt allen seit jenem Tage bis zum 15. März 1848 erfloßenen, in das Gebieth der Toleranz einschlagenden Gesetzen und Verordnungen aufzuheben.

§ 2.

An die Stelle der bisher üblich gewesenen blos negirenden und vagen Benennung »Akatholiken« tritt der positive und bezeichnende Name Evangelische Christen Augsb. Conf.

§ 3.

Der Grundsatz der vollkommenen Rechtsgleichheit der christl. Konfessionen ist bey der neuen Organisation der evang. Kirche stets festzuhalten und sowohl bey der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten, als auch in allen ihren Beziehungen zum Staate und zur kathol. Kirche anzuwenden.

Nach diesem Grundsatze sind namentlich auch in zweifelhaften Fällen die bestehenden Gesetze zu interpretiren.

§ 4.

Die Organisation der evang. Kirche bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten soll einer Synode überlassen bleiben, welche zur Hälfte aus geistl., zur Hälfte aus weltlichen Mitgliedern besteht. Jene durch Stimmenmehrheit der Geistlichen, diese durch Stimmenmehrheit der Weltlichen erwählt.

§ 5.

Das Verhältnis der evang. Kirche zum Staate, so wie zur kathol. Kirche, ist auf dem Reichstage festzusetzen, wobey folgende Punkte ganz besonders zur Berücksichtigung empfohlen werden.

12 HHStA Wien, Reichstagsakten 1848/49, Fasz. 114, VII/33, n. 912 – vgl. Erika Weinzierl-Fischer, Die Kirchenfrage auf dem Österreichischen Reichstag 1848/49, in: MÖSTA 8 (1955) 160–190, 177; Otto Hörlhan, Die Petitionen an den Kremsierer Reichstag 1848/49, masch. phil. Diss. Wien 1965, 226–233, XVIII; Adalbert Libal, Die Neuordnung der Stellung der christlichen Bekennnisse in Österreich im Jahre 1848 im Spiegel der öffentlichen Meinung Wiens, masch. phil. Diss. Wien 1949, 150–167, 154 ff., hatte die Denkschrift nach Georg Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung, Wien-Leipzig 1911, 553 ff., ausgewertet.

– Eine redaktionsgeschichtlich etwas ältere Fassung sandte der oberösterreichische Superintendent Johann Steller an die Delegierten der Wiener Augustkonferenz: Schreiben Thening, 30. 7. 1848, N. 182 – PfA Wien-Innere Stadt H. B., Superintendentialakten 1848, Nr. 856/1848, Beilage. Ohne Beilage jetzt abgedr. bei K. Schwarz, Die Wiener Augustkonferenz 1848, in: JGPrÖ 99 (1983) 58–108, 103 f.

§ 6.

In Ansehung der bürgerl. u. politischen Rechte der evang. Christen:

1. Alle bisher bestandenen bürgerl. und polit. Unfähigkeiten der Mitglieder der evang. Kirche sind aufzuheben.

2. Sie können allenthalben, auch in den Provinzen, die sich selbst gegen das Josephinische Toleranzpatent abzuschließen wußten, Grund besitzen, Gewerbe treiben, jedwedes Amt bekleiden vom niedrigsten bis zum höchsten, jedwede Lehrstelle übernehmen, so fern ein solches Amt oder eine solche Lehrstelle nicht in ein kirchl. Fach einer andern Konfession einschlägt. – Namentlich behebt sich die bisher bestandene Unfähigkeit eines Protestanten zum Präsidium der obersten evang. Kirchenbehörde dergestalt, daß dasselbe hinfert immer nur einem Protestant zu verleihen ist, und daß überdies auch bey dem Ministerium für Schul- und Kirchenfragen ein evang. Referent für die evang. Angelegenheiten ernannt werde, wie dieselbe denn auch fernerhin sowohl auf Provinzial-Landtagen als auch am Reichstag bestimmte, aus der Mitte der evang. Kirche gewählte Vertreter finden sollen.

3. Evangelische können auch am Genuße aller jener milden Stiftungen, Pfründen und Stipendien theilnehmen, welche nicht ausdrücklich für Mitglieder einer andern Konfession gewidmet sind.

4. In Beziehung auf die Armenversorgung sprechen die Mitglieder der evang. Kirche gleiche Theilnahme, nicht nur an der Unterstützung aus dem Armeninstitute, sondern auch an der Leitung des Instituts an.

§ 7.

In Ansehung der religiösen Rechte der evang. Christen:

1. Sie können sich als eine kirchliche Gemeinde konstituiren, Kirchen, Schulen und Gottesdienste errichten wo, und wie es ihre religiösen Bedürfnisse erfordern, ohne daß sie an eine bestimmte Seelenzahl oder an den Nachweis eines bestimmten Vermögens gebunden sind, und haben das Recht ihre Pfarrer und Schullehrer selbst zu wählen.

2. Ihnen ist nicht blos – wie bisher – ein Privat-Exercitium, sondern wie der kathol. Kirche das Recht des öffentlichen Religions-Exercitium verstattet.

3. Sie können Kirchen in jeder beliebigen Form mit Portalen, Eingängen von der Straße, Thürmen und Glocken erbauen.

4. Ihre Pastoren führen fortan den Namen Pfarrer und üben alle Pfarrechte über die Mitglieder ihrer Gemeinden aus.

a) Sie taufen, trauen, kommunizieren und beerdigen unbehindert die betreffenden Mitglieder ihres Pfarrsprengels. – Sie haben, da es sich von selbst versteht, daß es von den nicht verlangten Besuchen kathol. Geistlichen bey evang. Kranken allgemein abzukommen hat, – auch in Civil- und Militär-Spitälern auf Kosten des Aerars oder der betreffenden Stiftung die dortigen evang. Kranken nach Verlangen zu besuchen, und die evang. Todten zu beerdigen oder einzusegnen. Und was diese Begräbnisse betrifft, so können diese nur auf Ermächtigung des betreffenden Pastors u. mit Zusendung der nötigen Daten zur Eintragung des Sterbefalls in die evang. Sterbematrik von dem kathol. Pfarrer beerdigt werden.

b) Sie führen ihre eigenen selbstständigen Matrikelbücher.

c) Sie fertigen fortan ohne alle Abhängigkeit von kathol. Pfarrämtern für Mitglieder ihrer Kirche Tauf-, Todten- und Trauscheine aus.

d) Sie geben die pfarrlichen Lebensbestätigungen für Pensionisten, Armenpfründer u. dgl.

5. Von der Einsendung der Duplikate über vollzogene Taufen, Beerdigungen u. Trauungen an die kathol. Pfarrämter, von dem Aufgebothe ganz evangelischer, nicht allzuentfernt wohnender Brautpersonen in den kathol. Kirchen, von der Ausstellung der Tauf-, Todten- und Trauscheine von Seite der kathol. Geistlichkeit für Mitglieder der evang. Kirche hat es daher sein Abkommen.

6. Alle Giebigkeiten evangelischer Christen an die kathol. Pfarrer, Schullehrer und Meßner, welche diese in ihrer Eigenschaft als Pfarrer, Schullehrer und Meßner bisher bezogen haben, unter dem Namen von Stollgebühren (!) oder Sammlungen an Getraite, Flachs, Brod, Eyern u. dergleichen sind aufgehoben, so wie auch keine Concurrenz evang. Insaßen in kathol. Pfarreyen zum Bau oder zur Erhaltung und Dotirung kathol. Kirchen, Pfarrhöfe, Schulen u. Friedhöfe mehr statt zu finden hat.

7. Bey Beerdigungen verfahren die Evangelischen nach dem Rechte des öffentlichen Gottesdienstes, sie begleiten ihre Todten mit Gesang u. Glockengeläute zum Grabe, und halten daselbst Parentation u. Einsegnung.

8. Bey gemischten Ehen ist das Aufgeboth der Brautpersonen sowohl in der kathol. als in der evang. Kirche vorzunehmen. Den Brautpersonen steht es frey, sich entweder blos in der kathol. oder blos in der evangelischen Kirche, oder in beyden Kirchen trauen zu lassen.

9. Betreffend das Aufgeboth ganz evangelischer Brautpaare, so ist lediglich aus dem Grunde, damit die Absicht des Aufgebothes erreicht werden könne, ein Unterschied zu machen zwischen näheren und entfernteren Mitgliedern der evang. Kirche. Mitglieder, die nicht über vier Stunden von ihren Kirchen entfernt sind, werden in der evang. Kirche allein aufgebothen. Mitglieder die über 4 Stunden entfernt wohnen, dürfen auch in der dortigen kathol. Kirche aufgebothen werden, und haben dann auch die Zahlung dafür an die kath. Pfarrer zu entrichten, so wie dieser einen Verkündrschein auszustellen hat. – Es versteht sich von selbst, daß in dem eintretenden Falle Gegenseitigkeit von Seite der kathol. Kirche erwartet wird.

10. Reverse bey gemischten Ehen wegen Kindererziehung sind verbothen. Bey schon bestehenden Reversen steht es in der Macht der Kontrahenten sie aufrecht zu erhalten oder sie aufzuheben. Die Söhne aus gemischten Ehen folgen der Konfession des Vaters, die Töchter der Konfession der Mutter.

11. Bey Uiberritten von einer Konfession zur andern bedarf es weiter nichts als einer persönlichen Anmeldung des Uibertretenden in Gegenwart zweyer Zeugen, welche der Konfeßion des Uibertretenden angehören müssen, bey seinem betreffenden bisherigen Seelsorger. Wird diese Anmeldung nach drey Wochen wiederholt, so ist der bisherige Seelsorger gehalten, dem sich Meldenden ein schriftlich. Zeugniß über die geschehene Anmeldung auszustellen, das von der betreffenden polit. Behörde sogleich vidimirt und dann dem neuen Seelsorger eingehändigt wird.

12. Vor dem 18. Lebensjahre findet kein Uibertritt statt. – Nur in dem Fall, wenn ein Vater oder eine Mutter, oder beyde zugleich ihre Konfeßion wechseln, folgen die Knaben dem konvertirenden Vater und die Mädchen der konvertirenden Mutter, falls diese Kinder das 6. Jahr noch nicht überschritten haben.

13. Bey Uiberritten auf dem Todtenbette genügt eine einfache Erklärung des Uibertretens in Gegenwart von drey, der Konfeßion des Uibertretenden angehörigen, nach Vorschrift der Testamentszeugen qualifizirten Zeugen.

§ 8.

Die evangelische Kirche Oberösterreichs wiederholt ihre schon seit mehreren Jahren Sr.K.K. Majestät vorgelegte aber noch nie erledigte Bitte um Restitution sämmtlicher alter frommer Stiftungen, welche zu ihren Gunsten von verschiedenen Mitgliedern gemacht, von dem Kaiser Ferdinand II. aber eingezogen und der kathol. Kirche überwiesen worden sind.

§ 9.

Die evangelische Kirche hat mit der katholischen gleiche Ansprüche auf die Dotirung und Unterstützung aus Staatsmitteln für Kirchen und Schulen.

Was die evang. Schullehrer betrifft, so sind sie den katholischen gleichzuhalten und alles, was diese für sich petitioniren, ist auch auf jene auszudehnen.

§ 10.

Die evangelische Kirche hat das Recht mit den Glaubensgenoßen in Deutschland in unmittelbaren Verkehr zu treten, an Mißions- und Bibelvereinen sich zu betheiligen und vom Auslande für rein kirchliche Zwecke Unterstützungen anzunehmen, oder solche dahin zu geben.

§ 11.

Die evangelische Kirche wünscht:

a) Eine eigene Anstalt zur Bildung evang. Schullehrer vom Staate gegründet und unterhalten.

b) Sie wünscht, daß ihr das Recht zugestanden werde, eigene von dem Konsistorium oder der Synode berathene Schulbücher einzuführen.

c) Sie wünscht, daß an den Lyzeen der Provinz von Staatswegen dafür gesorgt werde, daß die künftig der ev. Theologie sich widmenden Studirenden daselbst Gelegenheit zur Erlernung der orientalischen Sprachen namentlich der Hebräischen finden.

d) Sie wünscht, daß auch den Theologen des übrigen Deutschlands um Lehrkanzeln an der protest.-theologischen Fakultät zu Wien zu konkurriren forthin nicht mehr verwehrt sey. Wie denn auch den inländischen Kandidaten der Theologie der Besuch jeder beliebigen deutschen Universität eröffnet seyn wird.

e) Sie muß ferner wünschen, daß ihre Superintendenter und Senioren, weil sie ja nicht wie die katholischen Herrn Dechante und kirchliche Obern auf andere Weise z. B. durch eine vorzüglich dotirte Pfarrstelle gehörig bemittelt sind, für ihre Funktionen, besonders für ihre vom Staate ihnen anbefohlenen Visitationsreisen eine zureichende Unterstützung aus Staatsmitteln, wie sie bisher schon Einzelnen bewilligt worden ist, angewiesen werde und daß sie dadurch in eine unabhängiger Stellung gebracht werden, in welcher sie sich nicht mehr genötigt sehen, den Gemeinden ihrer Diözese durch ihre pflichtmäßigen Bereisungen so manche dieselben oft drückende Kosten zu verursachen.

f) Sie wünscht endlich, daß schon jetzt, bevor noch auf dem Reichstag die völlige Lösung des § 27 der Konstitution geschehen ist, sowohl zur Beruhigung ihrer nach dem Genuß der lang entbehrten Freyheit sehnlichst verlangenden Mitglieder, als auch zur Verhütung mancher Mißverständnisse und gegenseitiger Uibergiffe zwischen der kathol. und evang. Kirche zweckdienliche Vorkehrungen getroffen werden möchten.

II.

Als terminus usque ad quem der Toleranzära benennt der Verfasser den 15. März 1848, den Höhepunkt der Märzrevolution, da sich Ferdinand I. zur Konzession einer »Konstitution des Vaterlandes«¹³ bereitfinden mußte; d. h. die *Toleranz* als kultusrechtliche Kategorie wurde als der nunmehr angebrochenen konstitutionellen Ära nicht angemessen erachtet, vielmehr die *Parität*, die vollkommene »Rechtsgleichheit« der christlichen Konfessionen¹⁴ postuliert, die sowohl im Blick auf die inneren Angelegenheiten der Kirche als auch die äußereren (staatskirchenrechtlichen und interkonfessionellen) Angelegenheiten, die Beziehungen zum Staat und zur römisch-katholischen Kirche, in Anwendung zu bringen wäre. Geht die Denkschrift zwar davon aus, daß der Reichstag mit der Aufgabe der Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat bzw. zwischen den Kirchen befaßt wird (§ 5), so richtet sie sich doch ausdrücklich an den oberösterreichischen Provinzial-Landtag, dem Koch und Senior Johann Theodor Wehrenfennig als Vertreter der evangelischen Geistlichkeit¹⁵ angehörten.

1. In der Praxis des kirchlichen Lebens kam den mit dem *Privatexerzitium* verknüpften Beschränkungen die größte Bedeutung zu. Nur so erklärt sich die ausführliche Argumentation zu § 7 bezüglich der Bildung von Gemeinden (Ziff. 1), der Ausstattung der Gottesdienststätten (Ziff. 3), vor allem bezüglich der mangelnden Parochialrechte evangelischer Geistlicher (Ziff. 4–6) und der sonstigen Prärogativen der dominanten Religion. Gerade am Beispiel der Einbindung der akatholischen Gemeinden in das bestehende Parochialnetz wird ja zweierlei deutlich: einmal in welchem Ausmaß öffentliche Verwaltungsfunktionen (bis hin zur Ausstellung von amtlichen Lebensbestätigungen für Pensionisten und Armenpfändner) von den Pfarrämtern wahrgenommen wurden (§ 7 Ziff. 4, lit. d), zum anderen aber, daß durch die Toleranz gegenüber den Akatholiken die Stellung der römisch-katholischen Staatskirche keine Schmälerung erfahren hatte. Denn selbst bei den Amtshandlungen an akatholischen Glaubensverwandten durch akatholische Geistliche bedurfte es der amtlichen Bestätigung durch den katholischen Pfarrer als dem parochus ordinarius, der auch für das Aufgebot der Brautleute ausschließlich zuständig

13 Vgl. Wolfgang Häusler, Von der Massenarmut zur Arbeiterbewegung. Demokratie und soziale Frage in der Wiener Revolution von 1848, Wien–München 1979, 143 f.

14 Die Judenemanzipation war in Oberösterreich kein Thema. Vgl. aber die Denkschrift der Akatholiken Schlesiens vom 11.4.1848 mit der Forderung der Gleichstellung aller Kulte in der Habsburgermonarchie: AVA Wien, Alter Kultus, Nr. 1193/1848-25 Akatholiken Gleichstellung. Vgl. dazu auch W. Häusler, Konfessionelle Probleme in der Wiener Revolution von 1848, in: Studia Judaica Austriaca 1 (1974) 64–77.

15 Karl Hugelmann, Die österreichischen Landtage im Jahre 1848, in: AÖG 111 (1930) 1–495, 68 f.

war. Auf dieser Konstruktion beruhte dann bekanntlich auch die Stolgebührregelung, die nicht dem ursprünglichen Konzept des Kaisers entsprach¹⁶, und die Beteiligung der Akatholiken an der Dotierung der Pfarreien. Dazu liefert die Denkschrift interessante Anhaltspunkte (§ 7 Ziff. 6). Konfliktstoff bargen neben den Begräbnismodalitäten bei katholischen Friedhöfen¹⁷ (§ 7 Ziff. 7) vornehmlich die vielfachen Prärogativen zugunsten der dominanten Religion im Bereich des Mischehenrechtes¹⁸ (§ 7 Ziff. 8) und der religiösen Kindererziehung (§ 7 Ziff. 10). Hier hatte sich gegen den Wortlaut des Toleranzpatents seit den vierziger Jahren eine Verhärtung des katholischen Standpunktes durchgesetzt¹⁹, der die Einsegnung gemischter Ehen von der Reversverpflichtung zur katholischen Kindererziehung abhängig machte (§ 7 Ziff. 10). Die von Koch vorgeschlagene Lösung dieser interkonfessionellen Konfliktfrage entsprach der des Preußischen Allgemeinen Landrechts²⁰.

Eine Vorzugsstellung genoß die römisch-katholische Konfession auch im Falle von Übertritten. Hierzu regte die Denkschrift einen modus procedendi an, der die Konversion erleichterte und beide Konfessionen gleichstellte (§ 7 Ziff. 11–13).

2. Es ist im Zusammenhang mit dem Toleranzpatent festgestellt worden, daß der Kaiser damit jedenfalls eine beschränkte staatsbürgerliche Parität proklamierte²¹, auch wenn die Akatholiken bei zahlreichen bürgerlichen Rechtsgeschäften an den Dispensweg verwiesen waren. Darauf nimmt § 6 der Denkschrift Bezug, der sich überdies für die gleiche Teilhabe evangelischer Christen an der Armenfürsorge (§ 6 Ziff. 4) und an Stiftungen, die keinen exklusiv katholischen Zweck verfolgen, ausspricht (§ 6 Ziff. 3). Evangelisches Stiftungsvermögen, das im Zuge der Gegenreformation eingezogen worden war, soll restituiert werden (§ 8).

Merkwürdigerweise findet sich hier auch die Notiz, daß bisher nur Katholiken zum Präsidium der »obersten evangelischen Kirchenbehörde« herangezogen worden waren (§ 6 Ziff. 2), worauf weiter unten noch einzugehen sein wird, ebenso auch auf die Forderung, daß im Kultusministerium ein evangelischer Referent mit den evangelischen Kultusangelegenheiten betraut werden soll.

16 Gustav Frank, Das Toleranz-Patent Kaiser Joseph II., Wien 1881, 30.

17 Vgl. K. Schwarz, Ein Bericht über den Zustand der evangelischen Gemeinden in Oberkärnten vom Sommer 1783, in: Gläube und Heimat 39 (1985) 75–78.

18 Vgl. dazu Bruno Primetshofer, Rechtsgeschichte der gemischten Ehen in Österreich und Ungarn (1781–1841) (=Kirche und Recht Bd. 6), Wien 1967, 36 ff.

19 Primetshofer, 97 ff.

20 Vgl. Hans-Wolfgang Strätz, Das staatskirchenrechtliche System des preußischen Allgemeinen Landrechts, in: Civitas 11 (1972) 156–183, 167.

21 So Hermann Conrad, Religionsbann, Toleranz und Parität am Ende des Alten Reiches (1961), wieder abgedr. in: H. Lutz (Hg.), Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit (=Wege der Forschung Bd. 246), Darmstadt 1977, 155–191, 179.

3. Die staatskirchenrechtliche Aussage der Denkschrift zielt auf die vollkommene Gleichstellung mit der römisch-katholischen Kirche (§§ 1, 3, 9). Deshalb sollen alle Toleranzvorschriften aufgehoben werden und insbesondere den Akatholiken erlaubt sein, sich evangelische Christen Augsburgischer Confession²² zu nennen (§ 2). Aus dem Paritätsgrundsatz zieht Koch die entsprechenden Konsequenzen für die Reorganisation der evangelischen Kirche. Er soll nota bene die Interpretation der bestehenden Gesetze in zweifelhaften Fällen leiten (§ 3).

Im Unterschied zu anderen Denkschriften dieses Jahres²³ wird hier allerdings das Schlagwort von der *Autonomie* der Kirche nicht aufgegriffen, am bestehenden *Konsistorialwesen* als Ausdruck des *landesherrlichen Kirchenregiments* nicht gerüttelt. So bleibt Koch auch die Auskunft schuldig, wie das geforderte *Synodalprinzip* (§ 4) mit dem fortbestehenden *Konsistorialprinzip* (§§ 6 Ziff. 2, 11 lit. b) zum Ausgleich gebracht werden könnte. An diesem Punkt äußert sich die Denkschrift sehr zurückhaltend, vermeidet auch begriffliche Festlegungen, wenn sie die »bisher bestandene Unfähigkeit eines Protestant zum Präsidium der obersten evangelischen Kirchenbehörde« (§ 6 Ziff. 2) beklagt²⁴. Immerhin kann vermutet werden, daß angesichts der Forderung nach einem für evangelische Kirchenangelegenheiten zuständigen evangelischen Referenten im Kultusministerium²⁵ ein Teil der bisherigen Kirchenaufsichtsfunktionen des Konsistoriums in das genannte Ministerium überwechselt, daß also die oberste Kirchenbehörde, der nunmehr ein evangelischer Präsident vorstehen soll, eine andere Qualität annehmen wird. Freilich bleibt die Argumentationsweise vage und verschwommen, auch wenn an einem Punkt ersichtlich wird, daß die Kirchenreform, die Koch vorschwebt, auf altständischer Grundlage basiert: an der postulierten Repräsentation der Kirche auf Landtagen und Reichstag (§ 6 Ziff. 2).

Die überkommene Zuordnung von Kirche und Staat, die am Beispiel der Visitationspflicht des Superintendenten²⁶ besonders plastisch vor Augen tritt

- 22 Die Reformierten spielten in Oberösterreich keine Rolle. Zur Unionsproblematik zwischen A.B. und H.B. interessante Hinweise ablehnender Art in dem Anm. 12 genannten Schreiben des oberösterreichischen Superintendenten.
- 23 Vgl. K. Schwarz, Die Protestantenermanzipation im Spiegel eines Majestätsgerichts der beiden Wiener Gemeinden (A. C. und H. C.) vom 5. April 1848, in: WGBI 39 (1984) 1–12; ders., Die evangelische Gemeinde A. B. zu Triest und ihr Pfarrer Gustav Steinacker in der Reformepoche 1848/49, in: SODA 26/27 (1983/84) 100–113.
- 24 Vgl. Inge Gampl, Vorgeschichte und Gründung des evangelischen Konsistoriums in Teschen. Eine frühe Form gesetzlicher Anerkennung?, in: Speculum Iuris et Ecclesiarum. Festschr. Willibald M. Plöchl, Wien 1967, 89–106, 92.
- 25 Über die Ministerialkompetenzen vgl. Heinrich Drimmel, Die Vereinigung der Agenden des Kultus und des Unterrichtes im »k.k. Ministerium für Cultus und Unterricht«, in: Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat. Festschr. Franz Arnold (=Kirche und Recht Bd. 4), Wien 1963, 100–110.
- 26 Vgl. dazu G. Reingraber, Der Dienst der Visitation in der Evangelischen Kirche in Österreich, in: Amt und Gemeinde 15 (1964) 58 ff.

(§ 11, lit. e), veranlaßt den Wallerner Pastor, staatliche Funktionszulagen für die Superintendenten in Aussicht zu nehmen, wie er insgesamt auch in diesem Bereich der Staatsdotationen (§ 9) den gleichen Anspruch der evangelischen Kirche unterstreicht.

4. Von den abschließenden Wünschen, die hauptsächlich Unterrichts- und Ausbildungsfragen betreffen (§ 11, lit. a–d), verdient die Anregung besondere Beachtung, bereits vor der Behandlung der Kirchenfrage auf dem Reichstag zur Beruhigung der Akatholiken und zur Verhütung von interkonfessionellen Konflikten eine provisorische Ministerialverordnung zu erwirken, ein Anliegen, dessen sich besonders die Augustkonferenz 1848 und der Reichstagsabgeordnete Carl Samuel Schneider annahmen²⁷. Es wurde aber erst im Jänner 1849 realisiert, wobei die Frage des Mischehenrechts und der religiösen Kindererziehung ausgespart blieben, weil sie im konkordatären Weg einer Lösung zugeführt werden sollten²⁸.

III.

Diese Denkschrift des Wallerner Pastors Jakob Ernst Koch wurde, wie schon oben angedeutet, vom Linzer Landtagskollegium, bei dem Domdechant Hasibeder als Alterspräsident den Vorsitz führte²⁹, einstimmig gutgeheißen und an den Reichstag zur weiteren Behandlung überwiesen. Hier muß indes dem nicht weiter nachgegangen werden, wie sich späterhin die *Akatholikenemanzipation* – auf diese Formel kann man die Anliegen der oberösterreichischen Pastoren zweifellos bringen – gestaltete und welche Hindernisse sich in den Weg stellten, so daß ein oberösterreichisches Urgenzschreiben vom 15. Dezember 1848 sogar der Befürchtung Ausdruck verlieh, es würde sich womöglich die Prophezeiung bewahrheiten, daß man die evangelischen Glaubensgenossen aus dem Lande jagen werde, weil sie die Schuld an der Revolution trügen³⁰.

Hier soll vielmehr der Blick nochmals zurückgeworfen werden auf den Rechtszustand der akatholischen Toleranzgemeinden im Vormärz und danach gefragt werden, ob der vorgelegte Katalog der Gravamina etwas zur Definition der Josephinischen Toleranz austrägt.

27 Vgl. dazu K. Schwarz, Ein Neujahrsbrief aus Kremsier über die Lage der Evangelischen Kirche zum Jahreswechsel 1848/49, in: ÖAKR 33 (1982) 49–68.

28 Max Hussarek, Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855, in: AÖG 109 (1922) 447–811, 467 f.

29 Loesche (Anm. 12), 554; Koch (Anm. 9), 50.

30 Schreiben Thening, 15.12.1848, Zl. 279 – OÖ LA Linz, Bestand der Superintendentur A.B., Schachtel 15 (unfoliiert); vgl. auch Loesche (Anm. 12), 557 ff.

1. Von dieser ist bekanntlich behauptet worden, sie sei lediglich einem widerrufbaren Gnadenakt des Kaisers³¹ entsprungen, sie sei ein privilegium pure gratiosum gewesen, zu dem der Kaiser weder vertraglich noch gesetzlich verpflichtet gewesen wäre. Dieser Ausdeutung des Josephinischen Toleranzkonzepts, wie sie etwa von der Hofkanzlei vorgenommen wurde³², ist allerdings von Joseph II. widersprochen worden³³. Nach dem Tod des Kaisers, als die böhmischen Stände den Widerruf des Toleranzpatents forderten, ließ dessen Nachfolger Leopold in dem Hofdekret vom 25. November 1791 jene Theorie wieder auflieben, indem er ausdrücklich ablehnte, das »Toleranzgesetz als ein immerwährendes constitutionsmäßiges Gesetz«³⁴ zu verstehen. In diesem Sinne wurde bis etwa 1830 argumentiert³⁵. Dem gegenüber hat erst jüngst ein Rechtshistoriker das kanonistische Umfeld der Josephinischen Toleranzidee untersucht und dabei die den Akatholiken gegenüber verstattete Toleranz auf den zeitgenössischen Begriff einer *tolerantia necessaria*³⁶ – im Unterschied zu der den Juden gegenüber geübten *tolerantia gratiosa* – gebracht. Damit hätten die vom Toleranzpatent erfaßten Akatholiken ein *jus perpetuum* erworben, das der Kaiser ungeachtet seiner grundsätzlichen Schutzpflicht gegenüber der wahren und alleinseligmachenden Kirche (*advocatia ecclesiae*) nicht mehr brechen durfte, da er dann »durch Naturrecht und ius divinum gehalten ist, seine Toleranzregelung zu bewahren«³⁷.

Aus der Perspektive von 1848 läßt sich diese Divergenz in der Einschätzung der Toleranz natürlich nicht mehr erkennen; die Akatholiken nehmen unbefangen für sich den Ausdruck »evangelische Kirche« in Anspruch, obwohl eine solche ekklesiologische Selbstprädikation vom Wortlaut des Toleranzpatents nicht unbedingt gedeckt war³⁸ und eine positivistische Staatskirchenrechtslehre hierfür bis 1861 auch keinerlei Anhaltspunkte ent-

31 So Reingrabner, Protestanten (Anm. 2), 183; Peter F. Barton, Der lange Weg zur Toleranz, in: Im Lichte der Toleranz, 11–32, 15; Kovács (Anm. 7), 48 f.; Alfred Raddatz, Verborgen – geduldet – gleichberechtigt: Evangelisch in Österreich, in: Norbert Leser (Hg.), Religion und Kultur an Zeitenwenden. Auf Gottes Spuren in Österreich, Wien–München 1984, 32–40, 37; vgl. auch Bernhard H. Zimmermann, Evangelisch in Österreich, Graz 21951, 25, und Grete Mecenseffy, Geschichte des Protestantismus in Österreich, Graz–Köln 1956, 208 ff.

32 Frank (Anm. 16), 26 f.

33 Frank, 28.

34 Karl Kuzmány, Urkundenbuch zum österreichisch-evangelischen Kirchenrecht, Wien 1856, 105.

35 Weinzierl, Toleranzbegriff (Anm. 2), 144.

36 Landau (Anm. 6), 200.

37 So Landau, ebd., mit Hinweis auf Johann Caspar Barthel (1765).

38 Inge Gampl hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Josephinische Toleranz lediglich die Duldsung akatholischer Religionsübung betraf, keineswegs die Etablierung einer akatholischen Konkurrenzkirche intendierte: Vorgeschichte (Anm. 24), 103; dies., Staat und evangelische Kirche in Österreich von der Reformation bis zur Gegenwart, in: ZSRG KA 52 (1966) 299–331, 299.

deckt³⁹. Trotzdem hat sich dafür der Begriff »Toleranzkirche«⁴⁰ eingebürgert, wie ja auch im Zusammenhang mit dem Toleranzpatent von einer »neugegründete(n) evangelische(n) Kirche«⁴¹ gesprochen wurde. Diese phänomenologische Beurteilung liegt zweifellos auch dem *Kochschen Operat* zugrunde.

2. Interessant ist weiters die territoriale Abzweckung auf das Land ob der Enns in der Überschrift und in § 8. Die oberösterreichischen Toleranzgemeinden, die 1783 in einer Superintendentur zusammengefaßt worden waren⁴², verstanden sich zu Recht als Einheit, der man immerhin eine Vertretung im Provinzial-Landtag ermöglichte. Von daher wird verständlich, daß man sich um Zustandekommen und Selbstverständnis der Wiener Augustkonferenz 1848 so gut wie kaum kümmerte⁴³, vielmehr den Eindruck nährte, bei den oberösterreichischen Gemeinden hätten spezifische theologische Bedürfnisse einem gesamtkirchlichen Vorgehen widerraten⁴⁴. Hierbei wird freilich auch zu berücksichtigen sein, daß es im Frühjahr 1848 nicht an Stimmen mangelte, die auf den föderalistischen Charakter des österreichischen Staates hinwiesen⁴⁵ und den Bundestheilen das Recht zusprachen, über die Ansiedlung von Akatholiken nach regionalen Gesichtspunkten zu befinden. Unter diesem Prättext hatten Katholikenvereine in Tirol Unterschriften gesammelt und eine entsprechende – akatholikenunfreundliche Eingabe des Tiroler Landtages an den Reichstag erwirkt⁴⁶. Wenn Jakob Ernst Koch in seiner Dankesrede im Linzer Landtag darauf Bezug nahm⁴⁷, dürfte auch hinlänglich motiviert sein, warum sich die oberösterreichischen Toleranzgemeinden zunächst des Schutzes und der fördernden Zustimmung der oberösterreichischen Landstände versicherten.

3. Unter Josephinischer Toleranz ist mehr als das bloße Dulden nichtkatholischer Bürger in einem katholischen Staatswesen zu verstehen. Mit dem gewährten Privatexerzitium übersteigt die Religionsfreiheit auch den Grad der auf die bloße Hausandacht beschränkten Gewissensfreiheit, daher scheint

39 Vgl. zuletzt I. Gampl, Staat–Kirche–Individuum in der Rechtsgeschichte Österreichs zwischen Reformation und Revolution (=Wr. Rechtsgeschichtliche Arbeiten Bd. 15), Wien–Köln–Graz 1984.

40 Vgl. als charakteristisches Beispiel Wilhelm Kühnert, Vom Leben der evangelischen Toleranzkirche Österreichs: Juristische und psychologische Probleme staatlicher Reglementierung, in: ÖAKR 28 (1977) 315–331. Hier auch der Hinweis (aaO. 330) auf die konstitutive Bedeutung der römisch-deutschen Kaiseridee für das Selbstverständnis Josephs II. im Blick auf seine Advokatiepflichten gegenüber der Kirche.

41 Harald Zimmermann, Die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich (=Austria Sacra 1.Reihe Bd. II/11-1), Wien 1968, 25. 19.

42 Frank (Anm. 16), 104; Temmel (Anm. 9), 79. Andere Datierung (1784) bei H. Zimmermann (Anm. 41), 83.

43 Vgl. Schwarz, Augustkonferenz (Anm. 12), 68 ff.

44 So etwa die Kritik bei Loesche (Anm. 12), 553.

45 Vgl. beispielsweise die Constitutionelle Donau-Zeitung Nr. 48/19. 5. 1848, S. 385 f.

46 Vgl. Hörhan (Anm. 12), 224.

47 Koch (Anm. 9), 50; Loesche (Anm. 12), 555 f.

mir auch eine Definition des Toleranzkirchenwesens als »öffentliche Einrichtung zur Durchführung der Gewissensfreiheit«⁴⁸ abwegig.

Dem Josephinischen Toleranzbegriff eignet hingegen keineswegs ein Moment innerer Zustimmung im Sinne einer Anerkennung der akatholischen Glaubenslehre, wohl aber ein technisch-juridisches Moment äußerer Kenntnisnahme im Sinne der späteren »gesetzlichen Anerkennung« von Kirchen und Religionsgesellschaften⁴⁹. Die Josephinische Toleranz wird weiters bestimmt durch die Einbindung der akatholischen Gemeinden in den Rahmen der bestehenden Parochialstruktur, sodann durch die bis 22. April 1848 bestehende Dispenspflicht⁵⁰ der Akatholiken bei Liegenschaftserwerb und der Bewerbung um Bürger- und Meisterrechte und schließlich durch die Rücksichtnahme auf die Prärogativen der herrschenden Religion⁵¹.

Unter diesen Bedingungen hatten sich in Oberösterreich nach dem Toleranzpatent neun Gemeinden gebildet⁵², deren Schwerpunkt im Hausruckviertel lag. Einer offiziösen Statistik aus dem Jahre 1849 zufolge stieg die Seelenzahl in den sieben Dekanien kaum wesentlich auf 15.683⁵³. Ob hierin nicht auch eine Erklärung für Wesen und Grenzen der Josephinischen Toleranz liegt?

Kreis	Gemeinden	Seelenzahl
Hausruck	Thening	2.449
	Scharten	2.051
	Eferding	1.403
	Wallern	1.130
	Wels	1.009
	Rutzenmoos	1.491
	Attersee	501
Traun	Goisern	3.136
	Gosau	1.210
	Neukematen	530
	Hallstatt	773
Gesamtseelenzahl		15.683

48 Erich Bernhardt, *Die rechtliche Organisation der Evangelischen in Böhmen seit dem Beginn ihrer Geschichte* (= Abhandlungen zum Nationalitätenrecht Bd. 2), Halle/S. 1939, 34.

49 Vgl. Gampf, *Vorgeschichte* (Anm. 24), 106.

50 Gampf, *Staat-Kirche-Individuum* (Anm. 39), 175.

51 Vgl. insgesamt auch Chr. Link, *Die Habsburgischen Erblände, die böhmischen Länder und Salzburg*, in: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh (Hgg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte* Bd. 1, Stuttgart 1983, 468–552, 541 f.

52 P. F. Barton, *Evangelische Christen der Toleranzzeit bauen Gemeinden in Österreich*, in: *Im Lichte der Toleranz*, 233–252, 235.

53 Bericht des Konsistorial-Präses von Werner an das Ministerium des Cultus und Unterrichts, Wien 6. 9. 1849, Zl. 100/C. P. – Archiv des Ev. OKR Wien, Präsidialakten des Konsistoriums (Konzept).